PENSIONS-SICHERUNGS-VEREIN

Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit

50963 Köln



Hinweis: Alle Merkblätter in jeweils aktueller Fassung können Sie unter der Adresse "www.psvag.de" erhalten.

Merkblatt 210/M 22*

Durchführung der Melde- und Beitragspflichten zur Insolvenzsicherung der betrieblichen Altersversorgung über Unterstützungskassen

(Stand: 2.15 / Ersetzt: 3.14)

1. Allgemeine Hinweise

1.1 Insolvenzsicherungspflicht des Arbeitgebers bei Unterstützungskassen

Führt der Arbeitgeber betriebliche Altersversorgung aufgrund einer arbeitgeberfinanzierten Versorgungszusage und/oder in Form von Entgeltumwandlung über eine Unterstützungskasse durch, besteht dafür bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen (vgl. Ziffer 1.2 und 1.3) Insolvenzsicherungspflicht.

Die Melde- und Beitragspflicht gegenüber dem PENSIONS-SICHERUNGS-VEREIN, Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit (PSVaG) obliegt dem Arbeitgeber, nicht der Unterstützungskasse und auch nicht dem Arbeitnehmer (§§ 10, 11 des Betriebsrentengesetzes (BetrAVG)).

Bestehen für Begünstigte einer Unterstützungskasse Rückdeckungsversicherungen - auch zugunsten der Arbeitnehmer verpfändete - oder andere private Sicherheiten, befreien diese nicht von der Insolvenzsicherungspflicht (vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 25.08.2010, Az.: 8 C 23.09).

1.2 Wann beginnt die Insolvenzsicherungspflicht?

Die Insolvenzsicherungspflicht beginnt an dem Tag, an dem erstmals eine Anwartschaft auf Unterstützungskassen-Leistungen gesetzlich unverfallbar (vgl. Merkblatt 300/ M12) geworden oder ein Versorgungsfall (laufende Leistungen) eingetreten ist.

1.3 Gibt es auch Begünstigte einer Unterstützungskasse, für die keine Insolvenzsicherung besteht?

Ja, im Einzelfall können am Kapital und/oder Stimmrecht des Unternehmens Beteiligte oder Ehegatten von (Mit) - Unternehmern vom Insolvenzschutz ausgenommen sein. Orientierungshilfe bei dieser Prüfung geben die Merkblätter 300/M 1 ([Mit]-Unternehmer) und 300/M 2 (Arbeitnehmer-Ehegatten). Weitere Hilfestellung kann ein ggf. hinzuzuziehender Berater (z.B. versicherungsmathematischer Sachverständiger) geben. Fällt eine betriebliche Altersversorgung nicht unter den persönlichen und/oder sachlichen Geltungsbereich des Betriebsrentengesetzes, so kann der gesetzliche Insolvenzschutz weder durch eine freiwillige Versicherung noch durch die stillschweigende Entrichtung von Beiträgen bewirkt werden.

2. Erstmeldung zur Begründung des Versicherungsverhältnisses

2.1 Was müssen Arbeitgeber zur Erstmeldung an den PSVaG tun?

Ist der Arbeitgeber noch nicht Mitglied des PSVaG, so ist diesem das erstmalige Bestehen insolvenzsicherungspflichtiger Tatbestände (vgl. Ziff. 1) innerhalb von drei Monaten anzuzeigen. Diese Mitteilung kann formlos erfolgen, es steht aber auch ein Anmeldeformular im Internet (www.psvag.de) zur Verfügung.

2.2 Was tut der PSVaG aufgrund der Erstmeldung des Arbeitgebers?

Der PSVaG bestätigt ggf. die Mitgliedschaft und teilt mit, wann die Insolvenzsicherungspflicht beginnt. Der Arbeitgeber erhält dann auch den zur Meldung der Beitragsbemessungsgrundlage erforderlichen Erhebungsbogen mit entsprechenden Erläuterungen oder die Information, wann ihm diese Unterlagen zugehen.

Falls die Insolvenzsicherungspflicht erst im Laufe eines Kalenderjahres beginnt/begonnen hat, erhebt der PSVaG für das Beginnjahr nur einen - entsprechend der beitragspflichtigen Zeit - anteiligen Jahresbeitrag. Die Beitragsbemessungsgrundlage, die für die Meldung des zweiten Jahres zu ermitteln ist, kann aus Vereinfachungsgründen auch für die Meldung des ersten Jahres verwendet werden (§ 6 Abs. 3 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Insolvenzsicherung der betrieblichen Altersversorgung (AIB); die AIB sind im Internet unter www.psvag.de einsehbar).

210/M 22/2, 15

^{*} Merkblätter informieren in allgemeiner Form über die Insolvenzsicherung aufgrund des BetrAVG und geben die derzeitige Rechtsauffassung des PSVaG wieder. Sie stehen unter dem Vorbehalt, dass sich die Rechtslage - insbesondere durch die Rechtsprechung - nicht ändert. Merkblätter haben nicht den Charakter von Verwaltungsrichtlinien und -anordnungen.

3. Meldung der Beitragsbemessungsgrundlage und Beitragserhebung

3.1 Was muss der Arbeitgeber tun, wenn er bereits Mitglied des PSVaG und jetzt zusätzlich betriebliche Altersversorgung über eine Unterstützungskasse zu melden ist?

Im Laufe eines Jahres neu hinzukommende betriebliche Altersversorgung über eine Unterstützungskasse braucht erst ab dem Folgejahr in die Meldung der Beitragsbemessungsgrundlage (Erhebungsbogen) einbezogen werden (Stichtagsprinzip nach § 10 Abs. 3 BetrAVG). Eine gesonderte Mitteilung an den PSVaG ist entbehrlich.

Hat der Arbeitgeber eine der Sonderregelungen für das Meldeverfahren bei geringen Beitragsbemessungsgrundlagen (§§ 9 bis 11 AIB) beantragt, sind die hier jeweils geltenden Bedingungen zu beachten.

3.2 Was ist Beitragsbemessungsgrundlage für Unterstützungskassen, wer kann die Berechnung erstellen und welche Nachweise sind erforderlich?

Beitragsbemessungsgrundlage für Unterstützungskassen ist das Deckungskapital für die laufenden Leistungen gemäß § 4d Abs. 1 Nr. 1a EStG zuzüglich des Zwanzigfachen der nach § 4d Abs. 1 Nr. 1b Satz 1 EStG errechneten jährlichen Zuwendungen für die unverfallbaren Anwartschaften (§ 10 Abs. 3 Nr. 3 BetrAVG). Als Nachweis benötigt der PSVaG entweder ein vom versicherungsmathematischen Sachverständigen erstelltes Kurztestat entsprechend dem vom PSVaG vorgegebenen Muster oder, wenn der Arbeitgeber die Berechnungen selbst durchführt, den hierfür vom PSVaG vorgegebenen Kurznachweis.

Häufig erstellen Unterstützungskassen, die betriebliche Altersversorgung für mehrere Arbeitgeber (=Trägerunternehmen) durchführen (Gruppenunterstützungskassen), die notwendigen Berechnungen für ihre Trägerunternehmen. Ggf. empfiehlt es sich daher, die Unterstützungskasse hierauf anzusprechen.

Die Anzahl der meldepflichtigen laufenden Leistungen und unverfallbaren Anwartschaften einschließlich der entsprechenden Beitragsbemessungsgrundlagen sind in den Erhebungsbogen einzutragen. Der entsprechende Berechnungsnachweis ist dem Erhebungsbogen beizufügen.

3.3 Wie werden die PSVaG-Beiträge ermittelt?

Die Jahresbeiträge ergeben sich aus dem vom PSVaG jährlich - entsprechend dem gesetzlich vorgeschriebenen Finanzierungsverfahren - neu festzulegenden Beitragssatz, der auf die von den Arbeitgebern für das entsprechende Jahr gemeldete Beitragsbemessungsgrundlage (vgl. hierzu Ziff. 3.2) angewandt wird.

Der Beitragssatz kann in Abhängigkeit von dem von Jahr zu Jahr unterschiedlichen Schadenverlauf schwanken. Der Beitragssatz für 2014 beträgt 1,3 Promille (Vorjahr 1,7 Promille). Der gewichtete durchschnittliche Beitragssatz über die letzten fünf Jahre beträgt 2,0 Promille, über die letzten zehn Jahre 3,6 Promille. Über alle 40 Geschäftsjahre beträgt er 3,0 Promille.

Auf die bis zum Jahresende zu entrichtenden Beiträge kann der PSVaG Vorschüsse für das Folgejahr erheben. Die Höhe der Vorschüsse wird auf der Basis der Beitragsbemessungsgrundlage des Vorjahres berechnet. Über die Erhebung eines Vorschusses für 2015 wird im ersten Halbjahr 2015 entschieden.

3.4 Gibt es Vereinfachungen beim Melde- und Beitragsverfahren?

Beträgt die Summe der Beitragsbemessungsgrundlage für alle meldepflichtigen Durchführungswege (unmittelbare Versorgungszusagen/Direktversicherungen/Pensionsfondszusagen/Unterstützungskassenzusagen) bis zu 60.000 EUR, verwendet der PSVaG auf Antrag diese Summe als Beitragsbemessungsgrundlage für das laufende Jahr und unverändert für die vier folgenden Jahre. Einzelheiten der Kleinstbetragsregelung können § 9 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Insolvenzsicherung der betrieblichen Altersversorgung (AIB) entnommen werden; die AIB sind im Internet unter www.psvag.de einsehbar.

4. Was ist zu tun, wenn die Voraussetzungen für die Insolvenzsicherungspflicht ganz oder für einen Teil der Begünstigten entfallen sind?

Bestehen keine insolvenzsicherungspflichtigen Tatbestände mehr, so sind dem PSVaG die Gründe des Wegfalls (z.B. die betriebliche Altersversorgung wurde am von dem Arbeitgeber übernommen) mitzuteilen und ggf. entsprechende Nachweise (z.B. Vereinbarungen mit den Begünstigten über die erfolgte Übertragung der Versorgungsansprüche) zuzusenden. Bei Fragen empfiehlt sich ggf. eine Klärung/Abstimmung mit der Unterstützungskasse. Bei Ende der Insolvenzsicherungspflicht im Laufe eines Kalenderjahres erhebt der PSVaG nur einen - entsprechend der beitragspflichtigen Zeit - anteiligen Jahresbeitrag.

Entfallen im Laufe eines Jahres nur einzelne, aber nicht alle Versorgungsverpflichtungen, wirkt sich dies erst auf die Meldung des Folgejahres aus. Der Wegfall von Versorgungsverpflichtungen ist - wie das Hinzukommen (vgl. auch Ziff. 3.1) - für denjenigen von Bedeutung, der den Berechnungsnachweis für die Folgemeldung erstellt (im allgemeinen die Unterstützungskasse), damit Bestandsänderungen entsprechend berücksichtigt werden können. Eine gesonderte Mitteilung an den PSVaG ist nicht erforderlich.